

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 02.12.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4970

25. November 2020

Verwaltungsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und Berlin zur gemeinsamen Finanzierung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Schleswig-Holstein aus Anlass der Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ (DZLM) mit Standort in Berlin in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN) in Kiel.

Nach Zustimmung des Kabinetts der Landesregierung Schleswig-Holstein am 27. Oktober 2020 und des Berliner Senats am 24. November 2020 sowie Unterzeichnung durch die Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur tritt die Vereinbarung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hintergrund der vorgesehenen Integration ist eine Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Evaluierung des IPN im Jahr 2017, die bisherigen praxisrelevanten Aktivitäten zu verstärken. Mit der Integration des Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) in Berlin als neuer Abteilung des IPN kann diese Empfehlung umgesetzt werden. Das DZLM war bisher ein Projekt an der Humboldt Universität in Berlin (HU), das auf dem Gebiet der Professionsforschung tätig ist.

Für die Finanzierung dieser Erweiterung des IPN hat Schleswig-Holstein einen sogenannten „dauerhaften strategischen Sondertatbestand“ bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beantragt. Dem Antrag ist durch die GWK entsprochen worden, so dass die Erweiterung zusätzlich zu der bisherigen institutionellen Förderung des IPN durch den Bund und die Länder finanziert wird.

Im Vorwege haben sich die Länder Berlin und Schleswig-Holstein geeinigt, dass Berlin im Rahmen der Leibniz-Finanzierung vom Sitzlandanteil den Anteil trägt, der auf die Abteilung in Berlin zurückzuführen ist. Das DZLM wird als 7. Abteilung „Fachbezogener Erkenntnis-transfer“ des IPN am Standort Berlin verbleiben, um die Standortvorteile - z.B. die Vernetzung mit Exzellenzprojekten der Berliner Mathematik, wie dem Einstein-Zentrum für Mathematik (ECMath) zu nutzen. Zudem erleichtert diese Konstellation die wissenschaftliche Verbindung des IPN u.a. zur Mathematiker-Vereinigung (DMV) und der Gesellschaft der Didaktik der Mathematik (GDM).

Von den für 2021 veranschlagten Kosten der neuen Abteilung in Höhe von 928.000 Euro tragen das Land Berlin 348.000 Euro (37,5%), der Bund 464.000 Euro (50%) und die Ländergemeinschaft 116.000 Euro (12,5%) - davon Schleswig-Holstein rund 4.000 Euro. Die zusätzlich benötigten Landesmittel sind im Haushaltsentwurf 2021 bereits berücksichtigt worden.

Darüber hinaus stellt Berlin die Räumlichkeiten der künftigen Außenstelle in Berlin mietkostenfrei zur Verfügung; eventuell notwendige Neubauten werden am Standort Berlin vom Bund und dem Land Berlin bilateral finanziert.

Das Land Berlin erhält als neuer Zuwendungsgeber – wie der Bund und Schleswig-Holstein – einen Sitz im Stiftungsrat des IPN. Ebenso wird das Präsidium der HU zukünftig mit Stimmrecht im Stiftungsrat vertreten sein, um die Verzahnung der neuen Abteilung mit der Universität dauerhaft sicherzustellen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der gemeinschaftlichen Finanzierung des IPN sollen vor Beginn der Förderung am 1. Januar 2021 durch den Abschluss der vorgelegten Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Länder Schleswig-Holstein und Berlin geregelt werden.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Oliver Grundei

Anlage Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Schleswig-Holstein

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung – und dem Land Schleswig-Holstein – vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – aus Anlass der Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

Präambel

Den Ländern Schleswig-Holstein und Berlin ist es ein wichtiges Anliegen, das „Deutsche Zentrum für Lehrerbildung Mathematik“ in Berlin (im Folgenden DZLM) in die schleswig-holsteinische Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ in Kiel (im Folgenden IPN) zu integrieren. Beide Länder vereinbaren daher:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin werden sich in allen die gemeinsame Förderung und wesentliche fachliche Fragen der Einrichtung betreffenden Angelegenheiten mit dem Ziel einer einheitlichen Haltung abstimmen.
- (2) In Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung ist Einvernehmen unter den Vertreterinnen und Vertretern der Länder herbeizuführen.

§ 2 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der strategischen Erweiterung des IPN ist der Aufbau einer Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ in Berlin, mit der die Ziele

- forschungsbasierter Transfer von wissenschaftlich fundierten Ergebnissen der Schul- und Unterrichtsforschung in die (vor-) schulische Praxis und
- Wirkungsforschung zu diesem forschungsbasierten Transfer

verfolgt werden sollen.

§ 3 Erweiterung der Stiftung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein wird die für eine Integration des DZLM in das IPN nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Änderungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (im Folgenden Errichtungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung vornehmen.
- (2) Stiftungssitz ist Kiel. Die Stiftung erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Standort in Berlin.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein und das Land Berlin stellen sicher, dass die Stiftung IPN für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung als Einrichtung an den Standorten Kiel und Berlin funktionsfähig bleibt.

§ 4 Stiftungsorgane, Abstimmungsverhalten

- (1) Dem Stiftungsrat gehören die Länder Schleswig-Holstein und Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin (im Folgenden HU) an. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, der Organe und Gremien der Stiftung IPN und ihre Aufgaben regeln das Errichtungsgesetz und die Satzung.
- (2) Die von den Ländern entsandten Mitglieder des Stiftungsrates werden sich in allen finanziellen und Satzungsangelegenheiten sowie den Fragen der Organisationsstruktur, der Standorte und der Benennung von Leitungskräften jeweils vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe untereinander beraten. Kommt bei der Beratung ein einheitliches Meinungsbild nicht zustande, so werden die Mitglieder nicht gegeneinander stimmen, sondern sich spätestens bis zur nächsten Sitzung abstimmen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin sind sich darüber einig, dass die Stiftung IPN als Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem bildungspolitischem Interesse von Bund und Ländern nach Artikel 91b Grundgesetz in der jeweiligen Fassung finanziert wird.
- (2) Mit der Einrichtung der Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ in Berlin tragen die Länder Schleswig-Holstein und Berlin im Rahmen der Finanzierung des IPN den Sitzlandanteil gemäß § 5 Ziffer 2 AV-WGL gemeinsam.
- (3) Während des Veranschlagungszeitraumes der Erweiterung des IPN als Sondertatbestand trägt das Land Berlin den Sitzlandanteil am Finanzvolumen des Sondertatbestandes.
- (4) Ab dem Jahr der Überführung des Sondertatbestandes in den Kernhaushalt des IPN beteiligt sich das Land Berlin prozentual am Sitzlandanteil der Zuwendung für laufende Maßnahmen. Die Höhe des Prozentsatzes ergibt sich aus dem Verhältnis des Finanzvolumens des Sondertatbestandes zur gesamten Zuwendungssumme (ohne Baumaßnahmen). Das Land Schleswig-Holstein teilt der GWK den Finanzierungsanteil des Landes Berlin an der gemeinsamen Finanzierung mit.
- (5) Die Verteilung des gemeinsam zu erbringenden Sitzlandanteils werden die Vertragspartner erstmalig nach drei Jahren überprüfen und gegebenenfalls neu festlegen. Weitere Prüfungen erfolgen auf Verlangen jedes der beiden Vertragspartner. Im Fall einer Anpassung werden sich die Länder an dem Verhältnis der Kosten inklusive der Umlagekosten an beiden Standorten orientieren.
- (6) Die Bewilligung der Zuwendungen an die Stiftung IPN erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein, das auch die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt. Das Land Berlin erhält jeweils eine Kopie der Bewilligungsbescheide sowie der Verwendungsnachweisprüfungen.
- (7) Das Land Berlin erstattet dem Land Schleswig-Holstein seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 6 AV-WGL bzw. Nr. 2.7 der WGL-Beschlüsse.
- (8) Etwaige außer- / überplanmäßige Ausgaben und Mindereinnahmen des IPN werden nach Abstimmung zwischen den beiden Ländern durch das Land Schleswig-Holstein gemäß Nr. 2.11 WGL-Beschlüsse bei der GWK angezeigt.

- (9) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin übernehmen bei bilateral mit dem Bund zu finanzierenden Baumaßnahmen im Sinne des § 5 AV-WGL den für die an ihrem jeweiligen Standort durchzuführende Baumaßnahme erforderlichen Sitzlandanteil.
- (10) Die Länder haben das Recht, dem IPN Sonderfinanzierungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen zur Verfügung zu stellen. Sie werden sich dazu im Vorfeld der Anmeldung der Maßnahme bei der GWK mit dem jeweils anderen Land abstimmen. Die erforderliche Anzeige bei der GWK gemäß Nr. 2.11 nimmt Schleswig-Holstein vor.
- (11) Der Rechnungshof von Berlin ist berechtigt, die Stiftung zu prüfen.

§ 6 Weiterführende Vereinbarungen

Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin setzen sich dafür ein, dass die Stiftung IPN und die HU folgende Punkte gesondert schriftlich vereinbaren:

- Personalangelegenheiten, insbesondere die Festlegung der Leitung der in der Außenstelle Berlin angesiedelten Abteilung zur Zeit der Überleitung des DZLM in das IPN, das Verfahren zur Berufung einer Nachfolge der Abteilungsleitung, den Übergang der weiteren (wissenschaftlichen, nicht-wissenschaftlichen und studentischen) Beschäftigten des DZLM entsprechend dem geltenden Arbeits- und Tarifrecht,
- Vermögensangelegenheiten, insbesondere Überführung des dem DZLM von der HU zur Verfügung gestellten Vermögens, der IT-Infrastruktur und Ausstattung sowie des Mobiliars,
- Nutzungsrechte des IPN an den Arbeitsergebnissen des DZLM, insbesondere an den bis zum 31.12.2020 erarbeiteten DZLM-Materialien und Konzeptionen,
- Räumlichkeiten für die in der Außenstelle Berlin angesiedelte Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ (bisheriges DZLM).

§ 7 Unterbringung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung IPN am Standort Kiel unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das Land Berlin sichert eine kostenfreie Unterbringung der Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ des IPN am Standort Berlin zu.

§ 8 Kündigung, Auflösung der Stiftung und Auflösung der Abteilung am Standort Berlin

- (1) Im Fall der Auflösung der Abteilung am Standort Berlin kann diese Verwaltungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In sonstigen Fällen kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, jedoch nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2027 durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Ist im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch das Land Schleswig-Holstein das Land Berlin bereit, die Aufgaben der Stiftung IPN fortzuführen, wird die Schleswig-Holsteinische Stiftung aufgelöst und die Weiterführung nach Berliner Landesrecht geregelt.
- (3) Ist im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch das Land Berlin die Stiftung durch das Land Schleswig-Holstein nicht mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst worden, so

gilt dies als Erklärung, dass Schleswig-Holstein den Sitzlandanteil der gemeinsamen Forschungsförderung zukünftig alleine trägt.

- (4) Wird die Stiftung von einem der Vertragspartner alleine weitergeführt, ist ein entsprechender Wertausgleich auf eingebrachtes Stiftungsvermögen zu leisten. Hinsichtlich der Bemessung des Wertausgleichs verpflichten sich Schleswig-Holstein und Berlin zur am Zwecke der Erhaltung der Stiftung orientierten gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (5) Bei einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stiftung sowie der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten – dem Bund und den beiden Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendung zu; die Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Rechtsansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.